



Hilda-Heinemann-Schule



Städtische Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Eifelstr. 15-17, 44805 Bochum / Tel.: 0234 / 85 20 98 / FAX: 0234 / 8 90 90 34 / e- mail: 183131@schule.nrw.de

Verhaltenskodex für Klassenassistent*innen, Bufdis und Integrationskräfte

Grundhaltung

Mein Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist stets von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte die Persönlichkeit und Würde, der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Verpflichtung zum Einschreiten

Sollte ich Kenntnis erhalten über diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches Verhalten im Kontext meiner Tätigkeit melde ich dies umgehend der Schulleitung.

Umgang mit Nähe und Distanz

Ich bemühe mich stets um ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz gegenüber den schutzbefohlenen Schüler*innen und ihren Angehörigen. Meine Beziehung gestalte ich nur entsprechend des jeweiligen Auftrags.

Umgang mit Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen von Kindern und Jugendlichen verhalte ich mich achtsam und verhältnismäßig. Ich respektiere den Willen der Kinder und Jugendlichen, solange diese nicht die Grenzen anderer oder meine Grenzen überschreiten. Wenn von den Schüler*innen unangemessen Nähe gesucht wird, ist es meine Aufgabe ihnen einen angemessenen und sicheren Umgang mit Nähe zu vermitteln. Wenn ich dabei an Grenzen komme, hole ich mir Hilfe.

Sprache und Wortwahl

Mir ist bewusst, dass Sprache und Wortwahl verletzend, beschämend und demütigend sein können. Meine Kommunikationsweise gestalte ich gemäß meiner professionellen Rolle und meines Auftrages.

Privat und Intimsphäre

Ich bewahre und schütze stets das Recht der Kinder und Jugendlichen auf ihre Privat- und Intimsphäre. Falls es aus hygienischen oder gesundheitlichen Gründen dennoch notwendig ist, Grenzen der Privat- und Intimsphäre zu überschreiten, achte ich auf die Verhältnismäßigkeit und stimme mein Handeln mit dem Klassenteam möglichst vorher ab oder mache es im Nachhinein transparent.

Erzieherische Maßnahmen

Meine erzieherischen Mittel gestalte ich so, dass die persönlichen Grenzen der anvertrauten Schüler*innen möglichst nicht überschritten werden. Ich achte darauf, dass meine Mittel im direkten Bezug zum Fehl-Verhalten stehen, angemessen, konsequent. In der Regel sind die

Lehrer*innen dafür zuständig, so dass erzieherische Mittel mit dem Klassenteam abgesprochen werden müssen. Sollte mein Verhalten in Bezug auf bestimmte Schüler*innen körperlichen Einsatz erfordern, muss ich mein Verhalten eng mit den Lehrer*innen abstimmen.

Ich muss mein Handeln gegenüber der Schulleitung jederzeit transparent machen können.

Umgang mit Geschenken

Ich mache den Schüler*innen oder ihren Angehörigen keine persönlichen Geschenke, um sie zu bevorteilen oder zu ihnen eine besondere Beziehung zu betonen.

Umgang mit Kleidung

Ich wähle meine Kleidung so, dass sie Arbeitsplatz gerecht und Aufgaben orientiert ist. Meine Bekleidung ist weder aufreizend erotisch noch mit auffälligen politischen Statements versehen, die Gewalt, Rassismus, Diskriminierung oder Sexismus propagieren oder idealisieren.

Umgang mit Medien

Aufnahmen der Schüler*innen per Foto und Film mit dem privaten Handys sind verboten. In sozialen Netzwerken nehme ich kein Kontakt zu Schüler*innen unserer Schule auf. Zudem dürfen keine personenbezogenen Daten von Schüler*innen und Mitarbeiter*innen in der Schule gepostet werden. Das Weitergeben und Austauschen von Telefonnummern und Adressen mit Schüler*innen ist untersagt.

Umgang mit Fehlern und Versäumnissen

Mir ist bewusst, dass jedem Fehler und Versäumnisse passieren können. Ich spreche diese offen an. Sei es, dass sie mir selbst unterlaufen, oder von mir bei anderen Mitarbeiter*innen der Schule bemerkt werden.

Meldepflicht

Bei Beschwerden, bei Verdacht und konkreten Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Tun oder Unterlassen, werde ich darüber unverzüglich die Schulleitung in Kenntnis setzen. Mir ist bewusst, dass das Unterlassen einer Meldung ein Pflichtversäumnis darstellt und unter Umständen strafbewehrt sein kann, wenn sich zeigt, dass das Versäumnis zur Tat Vereitelung oder Tatwiederholung beigetragen hat.